

## INFORMATIONSBLATT

über die Vergabeverfahren in den freien und zulassungsbeschränkten  
Bachelorstudiengängen an der Hochschule Kempten für das  
Wintersemester 2023/2024

Stand: März 2023

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden Ihres Zulassungsantrags an die Hochschule Kempten folgende wichtige Punkte:

Ihr Zulassungsantrag muss spätestens am **15.07.2023** bei uns eingegangen sein. Diese Frist ist eine **AUS-SCHLUSSFRIST!** Der Poststempel dieses Tages genügt nicht!

Sollten Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis, Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigungen) erst in diesem Jahr erwerben, laden Sie diese **bis spätestens 31.07.2023 in Ihrem Bewerberportal nachträglich hoch**. Ziehen Sie einfach Ihren Bewerbungsantrag zurück, laden die Dokumente hoch und geben ihn erneut ab. In den beiden NC-Studiengängen „Soziale Arbeit“ sowie „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ bitte diesen Schritt nur bis zum 15.07. durchführen. Nach diesem Stichtag senden Sie uns die Unterlagen per Mail zu. Die weiteren Prozessschritte übernehmen wir. Übrigens: **Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert.** **Die Nichtvorlage der Kopie der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.**

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Onlinebewerbung frühzeitig im Bewerbungsportal vorzunehmen und dabei möglichst alle bereits vorhandenen Unterlagen hochzuladen.

**Bei uns ist die Anmeldung ausschließlich online unter MeinCampus möglich.**

Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen genau auf Vollständigkeit! Laden Sie bitte nur die tatsächlich notwendigen Unterlagen hoch. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

**Nur BewerberInnen für die Studiengänge „Soziale Arbeit“ sowie „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ registrieren sich bitte vorab zusätzlich im Portal der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) und erhalten dort ihre persönliche BID und BAN. Diese beiden Zahlenkombinationen benötigen Sie, um die Bewerbung im Bewerberportal der Hochschule Kempten abschließen zu können.** Für alle nicht zulassungsbeschränkten Studi-

engänge ist diese Vorgehensweise nicht nötig. D. h. Sie müssen sich nur bei uns online registrieren und erhalten sofort eine Bewerbernummer. Mithilfe dieser Nummer können Sie sich für alle Studiengänge bei uns bewerben. Vorteil: Im Fall einer Mehrfachbewerbung brauchen Sie Teile Ihrer Unterlagen nur einmal hochzuladen. Haben Sie den Bewerbungsvorgang beendet und möchten weitere Unterlagen hochladen? Ziehen Sie einfach Ihren Bewerbungsantrag zurück (für NC-Studiengänge dies bitte nur bis zum 15.07.2023 durchführen), laden die Dokumente hoch und geben ihn erneut ab. Alles Weitere übernehmen wir.

Wenn Sie ein Zulassungsangebot erhalten, müssen Sie innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist die noch ausstehenden Unterlagen im Rahmen der Online-Immatrikulation nachreichen (s. Nr. 2.3.5). Das Angebot wird bei Nichtbeachtung der Fristen unwirksam!

Weisen Sie die von Ihnen bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Wenn Sie das Zulassungsangebot angenommen haben, müssen Sie sich zu den im Zulassungsbescheid genannten Terminen bei uns online immatrikulieren (einschreiben). Das Zulassungsangebot wird unwirksam, wenn Sie es nicht annehmen bzw. fehlende Unterlagen nicht nachreichen.

Wir kennen das Ergebnis der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erst nach Abbildung der Zulassungsangebote unter DoSV und der dazugehörigen Bescheide. Fragen Sie bitte nicht wegen möglicher Zulassungschancen nach. Hierüber kann leider keine Auskunft erteilt werden.

**Vorpraxis in technischen Studiengängen? Nicht bei uns.**

## A) Übersicht über unsere Studiengänge mit bzw. ohne NC:

Soziale Arbeit	NC-StG	10% MQ 80 % Qual 10 % BQ
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit <sup>2</sup>	NC-StG	10 % MQ – Restplätze: Vergabe nach Punktesystem
Betriebswirtschaft	freier Studiengang	Jede/r
Elektro- und Informationstechnik	freier Studiengang	
Energie- und Umwelttechnik	freier Studiengang	
Fahrzeugtechnik	freier Studiengang	
Gerontologische Pflege und Therapie <sup>1</sup>	freier Studiengang	form-
Gesundheitswirtschaft	freier Studiengang	
Informatik	freier Studiengang	
Informatik – Game Engineering	freier Studiengang	
International Management	freier Studiengang	frist-
Lebensmittel- und Verpackungstechnologie	freier Studiengang	gerechte
Maschinenbau	freier Studiengang	
Mechatronik	freier Studiengang	
Medizininformatik (NEU!)	freier Studiengang	
Pflege	freier Studiengang	
Robotik	freier Studiengang	Bewerbung
Sozialwirtschaft	freier Studiengang	
Tourismusmanagement	freier Studiengang	
Tourismuszukunft (NEU!)	freier Studiengang	
Verfahrenstechnik und Nachhaltigkeit	freier Studiengang	erhält ein
Wirtschaftsinformatik	freier Studiengang	Zulassungsangebot
Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit	freier Studiengang	
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	freier Studiengang	

<sup>1</sup>Im Studiengang Gerontologische Pflege und Therapie muss zusätzlich nachfolgende Aufnahmevoraussetzung erfüllt sein: Erwerb einer staatlich anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Physiotherapeutin / Physiotherapeut, Ergotherapeutin / Ergotherapeut, Pflegefachfrau / Pflegefachmann.

<sup>2</sup>Im Studiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit muss zusätzlich nachfolgende Aufnahmevoraussetzung erfüllt sein: Erwerb der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatliche anerkannte/r ErzieherIn oder einer vergleichbaren Berufsausbildung. In diesem Studiengang findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt, das auf einer gesonderten Punktetabelle beruht das Ihre nachgewiesenen beruflichen Kompetenzen individuell berücksichtigt

MQ	=	Mischquote: pro Wartehalbjahr wird Ihre erzielte ABI/FOS/BOS-Schlussnote um 0,1 reduziert (max. Reduzierung um 10 Wartesemester-> max. eine Notenstufe) Beispiel: ABI-Endnote: 2,6 – Abschluss 15.07.2022– Reduzierung in der Bewerbung für WS 23/24 um 0,2 (für zwei Wartesemester) und somit innerhalb <b>dieser Quote</b> Berücksichtigung <b>mit 2,4 statt 2,6</b>
Qual	=	Qualifikation (Durchschnittsnote Ihres ABI- oder FOS/BOS-Zeugnisses)
BQ	=	Berufsquote siehe Buchstabe C lfd. Nr. 2.1 (eine Berücksichtigung innerhalb dieser Quote ist nur mit dem Nachweis einer einschlägigen, studiengangspezifischen Berufsausbildung möglich)
Die Prozentangaben geben Ihnen eine Übersicht über die Teilquoten des Vergabeverfahrens (Näheres hierzu unter Buchstabe C lfd. Nr. 2.1).		

## B) Zum WS 22/23 konnten alle BewerberInnen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen zugelassen werden

## C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang

### 1. Studiengänge ohne Beschränkungen

Soweit unsere Studiengänge nicht zulassungsbeschränkt sind, können Sie sich für Ihren gewünschten Studiengang über unser Onlinebewerbungsverfahren bis 15. Juli 2023 für das Zulassungs- und Vergabeverfahren anmelden. Haben Sie Ihre Bewerbungsunterlagen komplett (also einschließlich Zeugnis) hochgeladen, so erhalten Sie umgehend ein Zulassungsangebot mit den Einschreibungsmodalitäten von uns online übermittelt. Je schneller Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen komplett über das Bewerberportal übermitteln, desto eher können Sie sich auf das Studium im kommenden Wintersemester an der Hochschule Kempten vorbereiten und sich z. B. für ein Zimmer in einem der örtlichen Studentenwohnheime bewerben.

### 2. Örtliches Auswahlverfahren

#### 2.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber/innen

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerber/innen erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und Studienbewerber/innen nur bis zu der festgesetzten Zulassungszahl aufgenommen.

In diesen Studiengängen erfolgt die Vergabe der Studienplätze (s. Abschnitt A) im WS 2023/2024 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren, bei dem die Vergabe nach den folgenden Regelungen erfolgt:

Zunächst erhalten die Bewerber/innen einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht oder der Teilnahme an einer Berufsausbildung innerhalb des so genannten „Verbundstudiums“ nicht aufnehmen konnten (sog. „Vorwegzulasser“ – siehe 2.3.3). Von den verbleibenden Studienplätzen werden die nachfolgenden Fallgruppen (unter Beachtung der gesetzlichen Quoten) abgezogen:

- Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte (siehe 2.3.8)
- „Spitzensportler“ (für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes – Nachweis der Zugehörigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Olympiasstützpunktes)
- Bewerber/innen, die bereits ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienquote, vgl. Seite 8)
- Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote, vgl. S. 8)
- qualifizierte Berufstätige (wie Meister, Techniker, Fach – oder Handelswirte u. ä. sowie Gesellen mit einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung und einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit im Berufsfeld des angestrebten Studienganges). (siehe 2.3.5)
- Bewerber/innen für ein „Verbundstudium“, also einer Kombination aus Studium und Berufsabschluss

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den o. g.

genannten Fallgruppen erhöht, werden wie folgt vergeben:

- 80% der Studienplätze nach der Zeugnisnote („Abitur- bzw. FOS/BOS-Bestenquote“)
- 10% der Studienplätze nach der neu eingeführten Mischquote (Näheres hierzu auf Seite 3 und unter 2.3.2).
- 10% der Studienplätze ist für die Bewerber/innen mit nachgewiesener einschlägiger Berufsausbildung vorgesehen; die Vergabe erfolgt auch in dieser Quote nach der Zeugnisdurchschnittsnote und nicht nach dem Notenschnitt ihrer IHK-Prüfung.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer/innen und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer/innen und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

#### 2.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Zum WS 23/24 sind nur zwei Studiengänge zulassungsbeschränkt. Diese sind „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“.

#### 2.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

##### 2.3.1. Sonderquote Fach-/Berufsoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber/innen gebildet, die ihr Zeugnis an einer Fach- oder Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber/innen mit einer an einer FOS/BOS erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder den deutschen gleichgestellten Bewerbern/innen in dem betreffenden Studiengang.

##### 2.3.2. Mischquote

Bei der Vergabe der Studienplätze in dieser Quote wird der Rang durch die Zahl der Wartehalbjahre in Verbindung mit Ihrer erzielten ABI/FOS/BOS-Endnote bestimmt. D. h. haben Sie nach dem Schulabschluss noch kein Studium in Deutschland aufgenommen, werden pro Wartehalbjahr 0,1 von Ihrer im Zeugnis ausgewiesenen Endnote automatisch abgezogen. Max. Abzugsmöglichkeit sind 10 Wartesemester (somit mögliche max. Notenreduzierung von 1,0). Diese neue Quote löst die bisherige Wartezeit-Quotierung ab.

##### 2.3.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“

Bewerber/innen für ein „Verbundstudium“ oder Bewerber/innen die (freiwillig) Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen unter 2.3.4 b bc genannten Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, der Bewerber aber zugelassen war.

In diesem Fall laden Sie sowohl eine Kopie unseres letztjährigen Zulassungsbescheides und entweder (bei Teilnahme am Verbundstudium) der unterschriebene Ausbildungsvertrag oder (im Falle der Dienstpflicht) die Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) hoch.

Hinweis:

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

### **Hinweise zur bevorzugten Zulassung**

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen. Dafür haben Sie aber nach dem ersten Ausbildungsjahr bzw. nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den/die Studienbewerber/in vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und verhindern, dass ihm/ihr durch die Teilnahme am „Verbundstudium“ oder aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner/ihrer Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich vor Aufnahme des „Verbundstudiums“ bzw. zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. „Vorwegzulassung“ erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende bzw. im Falle der Teilnahme am „Verbundstudium“ für das jeweils kommende Wintersemester erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei uns bewerben. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie dann einen Studienplatz.

### **2.3.4. Der Zulassungsantrag**

#### **a) Antragsfrist, Antragsform**

Ihren Online-Bewerbungsantrag zum WS 2023/2024 platzieren Sie bei uns bis zum **15. Juli 2023!** Zusätzliche Nachweise laden Sie im Bewerbungsportal komfortabel hoch.

Die Bewerbung kann nur online erfolgen. Änderungen und Ergänzungen sind bis zum Abschluss Ihres Antrags auf Zulassung online möglich. D. h. Sie können jederzeit Ihre Antragsdaten ändern bzw. neue Studiengänge hinzufügen (in NC-Studiengängen längstens bis zum 15.07.2023); gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

#### **b) Antragstellung, Antragsunterlagen**

Bis **15.07.2023** müssen im Zuge der Online-Bewerbung folgende Unterlagen hochgeladen werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- Hochschulzugangsberechtigung
- ggf. (Aus)Bildungsvertrag für die Teilnahme am „Verbundstudium“
- ggf. Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes
- ggf. Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder (ehrenamtliche) Berufstätigkeit

**Bitte laden Sie keine zusätzlichen Nachweise wie beispielsweise Zertifikate über einen zurückliegenden Au-Pair-Aufenthalt, Belobigungen für Ihren Einsatz im schulischen Bereich oder Urkunden**

**über Ihre (ehrenamtliche) Vereinstätigkeit hoch, es sei denn Sie wollen sich für den Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ bewerben. Hier kann sich aufgrund der eingereichten Nachweise eine andere Rangstelle im Vergabeverfahren ergeben als ohne deren Vorlage.**

### **Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse**

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung noch nicht in Händen haben, müssen Sie diese bis spätestens

**31.07.2023**

hochgeladen haben (vorläufige Zeugnisse z. B. der FOS/BOS werden nicht anerkannt). Die Unterlagen laden Sie einfach in Ihrem Bewerberaccount hoch. Bitte hierzu die Bewerbung zurückziehen (bei NC-Studiengängen diesen zusätzlichen Prozessschritt bitte nur bis zum 15.07. durchführen), Unterlagen hochladen und Bewerbung erneut abgeben.

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

bc) ggf. **Berufsausbildungsvertrag für das „Verbundstudium“** bzw. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Als Dienst gilt z. B.:

- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- Bundesfreiwilligendienst oder andere Dienste
- ein freiwilliges soziales, ökologisches oder technisches Jahr
- freiwilliger Dienst „Kulturweit“
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- die Teilnahme am so genannten „Weltwärts“-Programm des BMZ
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben diesbezüglich müssen durch Nachweis(e) belegt werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, laden Sie die entsprechende Bestätigung hoch.

Falls Sie Ihren **Dienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes unter Ihrer Bewerbernummer hochladen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

_____	_____
_____	Ort, Datum
_____	_____
Einheit/Dienststelle	
<b>Muster</b>	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Bundesfreiwilligendienstleistende deren Dienstzeit nach dem 31.10. endet	
Herrn _____	
geb. am _____ in _____	
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ freiwillig Dienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift _____	Dienstsiegel falls nicht geführt: Dienststempel

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** o. ä. ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem u. a. abgebildeten Muster. Eine Bestätigung/Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

_____	_____
_____	Ort, Datum
_____	_____
Träger d. freiwilligen sozialen Jahres	
<b>Muster</b>	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis _____	
ein freiwilliges soziales Jahr – im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBL I S. 640) in der derzeit gültigen Fassung – ableis- tet/abgeleistet hat.	
Die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere §1, wer- den/wurden * bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
Unterschrift _____	
* Nichtzutreffendes streichen	

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung des/der Bewerbers/in nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege hochzuladen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

#### bd) ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens drei Jahre berufstätig, ist dies durch einfa-

che Kopie z. B. des Gesellenbriefes, des IHK-Zeugnisses o. ä. nachzuweisen, damit sowohl eine evtl. Anrechnung auf die Mischquote als auch die evtl. Berücksichtigung bei der „Berufsquote“ möglich ist. Folgende Berufsausbildungen können berücksichtigt werden:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.) in einfacher Kopie
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, dreijährige Berufstätigkeit.

#### 2.3.5. Der Ablauf der weiteren Verfahrensschritte

##### a) **Zulassungs- und Ablehnungsbescheide**

Die Zulassungsangebote in den NC-Studienfächern erhalten Sie voraussichtlich zum Ende der ersten bzw. zu Beginn der zweiten Augustwoche über das Dialogorientierte Serviceverfahren unter [hochschulstart.de](https://hochschulstart.de) übermittelt.

Bewerber/innen, die ein Zulassungsangebot erhalten, schreiben sich online bei uns ein. Die genaue Vorgehensweise entnehmen Sie bitte den Verfahrensbeschreibungen unter [hochschulstart.de](https://hochschulstart.de) sowie dem Zulassungsbescheid.

**Nehmen Sie das Zulassungsangebot nicht innerhalb der Frist an bzw. senden die noch ausstehenden Unterlagen uns nicht fristgerecht zu, wird das Zulassungsangebot unwirksam und wir müssen Sie vom weiteren Verfahren ausschließen. Beachten Sie deshalb unbedingt die im Zulassungsbescheid genannten Termine und Fristen!**

**Bewerber/innen, die sich wegen der Teilnahme am so genannten „Verbundstudium“ oder aufgrund eines freiwilligen Dienstes nicht einschreiben können, laden im Rahmen der Online-Bewerbung für das WS 2024/2025 den Zulassungsbescheid und entweder den Ausbildungsvertrag für das „Verbundstudium“ bzw. die Wehr- oder Zivildienstzeitbescheinigung hoch (siehe auch 2.3.3.).**

Qualifizierte Berufstätige (wie Meister, Techniker, Fach- oder Handelswirte u. ä.) laden bitte ihr Meister-, Techniker-, Fach- oder Handlungswirtzeugnis bzw. das Prüfungszeugnis ihres Berufsabschlusses hoch. Als Meister o. ä. haben Sie die Berechtigung (im Falle der Zulassung) in jedem Studiengang an der Hochschule Kempten das Studium aufzunehmen. Vor Aufnahme des Studiums laden wir Sie dann noch zu einem Bera-

tungsgespräch ein. Die Bestätigung über den Besuch dieses Gesprächs laden Sie einfach nachträglich hoch. Für die Bewerbergruppe „Beruflich Qualifizierte ohne gültige Hochschulzugangsberechtigung“ (wie „Gesellen“ oder „Facharbeiter“) ist zusätzlich das erfolgreiche Absolvieren eines 2-semesterigen Probstudiums (mind. 30 ECTS-Punkte) vorgeschrieben.

**Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihnen das Zulassungsangebot auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt.**

## b) Nachrückverfahren

**In den zulassungsbeschränkten Studiengängen Soziale Arbeit sowie Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit finden keine klassischen Nachrückverfahren statt. Vielmehr werden die Plätze innerhalb bestimmter Phasenvorgaben durch Hochschulstart an die rangnächsten BewerberInnen unter hochschulstart.de vergeben. In diesen Phasen haben Sie teilweise noch die Möglichkeit Ihren Studienwunsch oder Ihre Studienwünsche (und damit die Wunschhochschule) bis zu einem bestimmten Stichtag zu priorisieren, um sich so eine bessere Position bei der Vergabe der Studienplätze zu sichern.**

## c) Online-Immatrikulation

An der Hochschule Kempten durchlaufen Sie nach dem Erhalt des Zulassungsangebots die Immatrikulation. Postwendend erhalten Sie dann Ihre Zugangsdaten (die zur Teilnahme an den Funktionalitäten unseres Campus-Management-Systems benötigt werden) sowie die CampusCard.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie nicht einschreiben können, wenn die von uns benötigten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. WICHTIG: Kümmern Sie sich zeitnah nach Erhalt des Zulassungsangebots um die elektronische Meldung Ihrer gesetzlichen Krankenkasse uns gegenüber. Senden Sie uns keine Papierbescheinigungen zu. Auch Policen der PKV können nicht akzeptiert werden.

### 2.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

#### a) Ausländerquote

In der Ausländerquote (Höhe 5%) werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber/innen berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt (vgl. 2.1.).

Haben sich bei uns mehr Ausländer/innen beworben, als innerhalb dieser Quote Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber/innen nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt; die Berücksichtigung innerhalb der Mischquote ist nicht möglich. Auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

#### b) Ausländische Vorbildungsnachweise

##### (1) Allgemeines

Alle Bewerber/innen, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome o. ä.) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, legen diese bitte bei der

**uni-assist e. V.**

**Geneststraße 5, 10829 Berlin**

**Tel.: +49 (0)30 666 44 345**

**[service@uni-assist.de](mailto:service@uni-assist.de)**

**<https://www.uni-assist.de/bewerben/online-bewerben/>**

zur Bewertung/Anerkennung vor. Bitte beantragen Sie **zusätzlich die Festsetzung einer Durchschnittsnote.**

Diese Bescheide bzw. Bescheinigungen müssen bis spätestens **15.07.2023** bei uns vorgelegt/hochgeladen werden.

Unabhängig davon muss die Online-Bewerbung bis **15.07.2023** durchlaufen worden sein.

##### (2) Nachweis adäquater Deutschkenntnisse für ausländische Studienbewerber/innen

Bewerber/innen, deren im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen zusätzlich eine Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung bei uns zu erhalten. Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2 oder besser
3. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 3 oder besser ausweist.
4. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung), sofern darin die Deutschnote mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde
5. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz (KMK) oder Hochschulrektorenkonferenz (HRK) getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
6. Das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (Niveaustufe mind. B2)
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.
8. Nachweis über das Bestehen der Prüfung telc Deutsch B2 Hochschule

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss grundsätzlich **spätestens bei der Online-Einschreibung (ca. Mitte/Ende August)** vorgelegt werden. In Ausnahmefällen können Sie diese Unterlage bis zum 31.10. nachreichen. Vorher erfolgt jedoch keine Immatrikulation.

### 2.3.7. Zweitstudienbewerber/in

#### a) Wer ist Zweitstudienbewerber/in?

Nur Bewerber/innen, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis vor. 15.07.2023 abschließen, können im Rahmen der erwähnten Sonderquote zugelassen werden.

Sofern Sie bis vor 15.07.2023 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind und dieses nicht hochgeladen wurde, dürfen wir Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber berücksichtigen.

Eine Zulassung von Zweitstudienbewerbern/innen im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des/der Bewerbers/in begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

## b) Der Antrag und die Nachweise

Im Rahmen der Bewerbung sind zusätzlich folgende Nachweise hochzuladen:

- Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist.
- Kopie der **Hochschulzugangsberechtigung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

### 2.3.8. Sonderanträge (nur NC-Studiengänge)

#### a) Härtefallantrag (nur NC-Studiengänge)

Die Kriterien des Auswahlverfahrens ermöglichen es zwar, alle Antragsteller(innen) nach gleichen Maßstäben zu behandeln und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Einzelfall gerecht werden, d. h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den allgemein gültigen Auswahlkriterien Durchschnittsnote und Mischquote beurteilt werden können.

#### Außergewöhnliche Härte

Es wird ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber(innen) vergeben, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist.

#### Strenger Maßstab

Werden Sie im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation.

Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen. Viele Bewerber(innen) setzen in ihren Härtefallantrag viel zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härtefallregelung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben des Bewerbers erlittene Nachteile darstellen. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

#### Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, laden Sie diesen bei der Studienplatzbewerbung unmittelbar im Rahmen der Online-Bewerbung hoch. Alle im Härtefall dargelegten Umstände belegen Sie durch entsprechende Unterlagen, da diese sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen laienhaft nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein! Fügen Sie Ihrem Online-Bewerbungsantrag neben den erforderlichen Nachweisen (z. B. fachärztliches Gutachten) eine schriftliche Begründung bis **15.07.2023** bei. Später gestellte Anträge oder eingereichte Belege, die den Antrag begründen, können nicht berücksichtigt werden. **Ebenfalls müssen Gründe, die erst nach dem 15.07.2023 eintreten, unberücksichtigt bleiben.** Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Die verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages möglich. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

#### b) Nachteilsausgleich (nur NC-Studiengänge)

##### (1) Verbesserung der Durchschnittsnote

Mit einem formlosen Antrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen. Diesen laden Sie bitte im Rahmen der Online-Bewerbung hoch.

##### (2) Verbesserung der auf der Wartezeit aufzubauenen Mischquote

Mit einem formlosen Antrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, Ihre Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben.

## D) Allgemeine Hinweise

### 1. Beglaubigungen sind bei uns nicht notwendig für:

#### Sie bewerben sich als StudienanfängerIn?

Dann laden Sie alle Ihre Dokumente unter Ihrer Bewerbernummer im Bewerberportal hoch.

#### Sie haben bereits an einer anderen Hochschule studiert und möchten zu uns wechseln?

Sofern Sie bereits an einer anderen Hochschule studiert haben und wollen die dort erworbenen Kompetenzen bei uns anrechnen lassen, so laden Sie Ihre Leistungsübersicht/Notenbogen oder ToR, Vorlesungsverzeichnis sowie Modulhalte im Bewerberportal hoch.

### 2. Onlineregistrierung und -anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Sie registrieren sich online **einmalig** und erhalten **eine** Bewerbernummer
- bei Mehrfachbewerbungen bewerben Sie sich auf die verschiedenen Studiengänge unter dieser Nummer
- bis zum Abschluss Ihres Antrags auf Zulassung und dessen Übermittlung an uns können Sie jederzeit Ihre Antragsdaten online ändern sowie Studiengänge hinzufügen oder löschen
- alle notwendigen Unterlagen, wie Hochschulzugangsberechtigung, Ausweiskopie, evtl. Gehilfenbrief, Dienstzeitbescheinigungen usw. laden Sie bitte nur **einmal** hoch
- sollten Sie für mehrere Studiengänge ein Zulassungsangebot erhalten, **entscheiden Sie sich bitte umgehend für einen der zugewiesenen Studienplätze**  
**Wichtiger Hinweis: nach Annahme des Zulassungsangebots in einem Studiengang werden Sie in den anderen ebenfalls beworbenen Studiengängen nicht mehr berücksichtigt**
- beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: **ggf. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse.**

## 3. Anmeldung für höhere Semester

Die Bewerbung für die höheren Semester in Bachelorstudiengängen im Wintersemester 2023/2024 findet ebenfalls bis vor. 15.07.2023 statt.

Teilweise bestehen auch für höhere Semester im Studiengang Soziale Arbeit eine Zulassungsbeschränkung. Im Studiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit nehmen wir regelmäßig leider keine QuereinsteigerInnen auf. Wenden Sie sich bei Fragen bitte direkt an unsere Allgemeine Studienberatung (Tel.: 0831-2523-308).

## 4. Anmeldung für das Sommersemester 2024

Die Bewerbung für das höhere Semester im Sommersemester 2024 findet in der Zeit vom 15.11 bis 15.01. statt. **Bei uns ist im Sommersemester leider kein Studienbeginn für Erstsemester in den Bachelorstudiengängen möglich.** Dieser Bewerbungstermin gilt nur für ein Weiterstudium in einem höheren Semester (Quereinsteiger/innen).

## E) Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend):

- a) Bayer. Hochschulinnovationsgesetz –BayHIG
- b) Qualifikationsverordnung (QualV)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und Gesetz zur
- e) Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen
- f) Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)